

Sonder-



Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 49.

Freitag, den 14. Mai.

1915.

Nr. W. I. 1./5. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für
Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

Herstellungsverbot.

§ 1.

Die Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- oder Halbwollgeweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stühlen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldescheinen als „roh“ aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appretiert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstelle nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldeschein angeführte Lagerstelle zurückgeführt werden. Ist dies untunlich, muß die neue Lagerstelle dem Meldeamt angezeigt werden.

§ 2.

Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtuchen auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

- a) vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
- b) von dem Kriegs-Tuch-Verband,
- c) von dem Kriegs-Weber-Verband,
- d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

Beschlagnahme.

§ 3.

Beschlagnahmt und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstuchen irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hosentuch) in grau, feldgrau und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtuchen, für die Lieferungsverträge bestehen mit:
 - a) dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
 - b) dem Kriegs-Tuch-Verband,
 - c) dem Kriegs-Weber-Verband,
 - d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
 - e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;
2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelt breiter Ware, 360 m bei einfach breiter Ware, nicht erreichen.
4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;
5. Offizierstuche (siehe § 5, 3).

Meldepflicht.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

§ 5.

Meldepflichtig sind:

1. alle Mengen an Mannschaftstuchen, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (Melbeschein 1)
2. alle Mengen an Mannschaftstuchen in grau, feldgrau und grau-grün unter 180 m in doppelter Breite bzw. 360 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, 3 und 4). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (Melbeschein 2)
3. Offizierstuche, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Trikotstoffe, feine Cordstoffe, feine Kammgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschaftsdienstbekleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und grau-grün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbekleidungsstücken eignen; (Melbeschein 3)
4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen. (Melbeschein 4)

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, nicht beschlagnahmt.

Melde-Bestimmungen.

§ 6.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Tuche zu erfolgen, wofür Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärtuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obenstehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 7.

Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

- | | |
|---|--|
| a) Von Mannschaftstuchen in Warenmengen von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer Warengattung | $\left\{ \begin{array}{l} \text{in Größe von 50 cm Länge, 70 cm} \\ \text{Breite mit einer Leiste.} \\ \text{(25} \times \text{140 cm sind zwecklos)} \end{array} \right.$ |
| b) Von Mannschaftstuchen in Mengen von weniger als 180 m (doppelte Breite) | |

Von Offizierstuchen sind keine Muster einzusenden. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungsamtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur

Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Übernahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Stoffes,
- b) Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qdem,
- c) Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchsstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
- d) Dehnung in Prozenten,
- e) Gewicht auf 1 qdem,
- f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 9.

Meldescheine und Muster sind getrennt an

das Wollgewerbemeldeamt des Königl. Kriegsministeriums Berlin SW. 48,
verlängerte Hedemannstraße Nr. 11

vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Mai 1915 einschl. einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angefertigtem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldeschein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

§ 10.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Münster, den 14. Mai 1915.

Das stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Führ. von Gayl,

General der Infanterie und kommandierender General.

Nbt. Ic Nr. 3684.